

Name, Vorname der Studentin: \_\_\_\_\_

Studiengang / Fachsemester: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)  
Friedrich-Ebert-Str.  
16225 Eberswalde

*Diese Erklärung ist vor der zu absolvierenden Prüfung zu unterschreiben und dem Prüfer/der Prüferin auszuhändigen. Diese / Dieser heftet die Erklärung an die Prüfungsunterlagen der entsprechenden Studentin an.*

### **Erklärung zur freiwilligen Absolvierung einer Prüfungsleistung während des Mutterschutzes**

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_ (*Name der Studentin*), dass ich mich derzeit im Mutterschutz befinde. Über meine Rechte im Bezug auf Prüfungen im Mutterschutz wurde ich aufgeklärt:

Es ist mir bekannt, dass ich keine Prüfungen oder sonstigen Studienleistungen während des Mutterschutzes ableisten oder erbringen muss, da der Mutterschutz als gesetzliche Schutzfrist gemäß §§ 3, 5 und 6 des MuSchG (siehe S. 2 dieses Dokumentes) auch für mich als Studentin gilt.

Das Ablegen der nachfolgend genannten Prüfung beruht auf meiner freien Entscheidung. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich diese Prüfung trotz des Mutterschutzes absolvieren möchte, da dies meine Verfassung zulässt und es mir entsprechend gut geht.

Sollte sich dies vor oder während der Prüfung ändern, kann ich diese Erklärung widerrufen und innerhalb von 3 Tagen nach der Prüfung einen entsprechenden Nachweis für den Mutterschutz in der Abteilung Studentische Angelegenheiten einreichen.

Zu prüfendes Modul: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (Tag der Prüfung)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Studentin

## **Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG)**

### **§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter**

(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§ 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis**

(1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekannt geben.

(2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) ...

### **§ 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung**

(1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.